

Finanzen und Steuern



Fachserie 14

Reihe 9.2.2

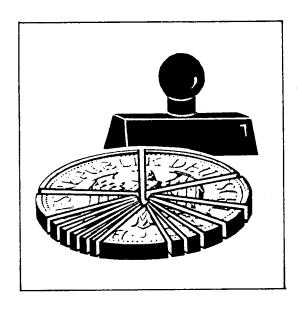
Brauwirtschaft

1995





Finanzen und Steuern



Fachserie 14

Reihe 9.2.2

Brauwirtschaft

1995

Statistisches Bundesamt Ribliothek - Dokumentation & Archiv





Weitere Informationen zu dieser Veröffentlichung können direkt beim Statistischen Bundesamt erfragt werden:

Gruppe VII B, Telefon: 06 11 - 75 23 80 oder Fax: 06 11 - 75 41 83

Im Statistischen Informationssystem des Bundes (STATIS-BUND) sind rund 1,5 Mill. ausgewählte statistische Zeitreihen gespeichert. Alle Zeitreihen können via Mailbox, auf Diskette oder Magnetband bezogen werden.

Fachliche Beratung: 06 11 / 75 - 24 26 und 27 16.

Mailbox: 06 11 / 75 - 29 20 · Technische Rückfragen: 06 11 / 75 - 32 84.

■ T-ONLINE / BILDSCHIRMTEXT

Ausgewählte Tabellen und Grafiken bietet das Statistische Bundesamt über T-ONLINE / BILDSCHIRMTEXT an. Die Informationsseiten sind in T-ONLINE mit * 48484# abrufbar, ebenso wie die Bestellung von Veröffentlichungen und die Übermittlung von Anfragen.

Herausgeber: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

Zusammenstellung:

Rechenzentrum der Bundesfinanzverwaltung bei der Oberfinanzdirektion Stuttgart Postfach 13 11 12 70069 Stuttgart

i

Informationen: Statistisches Bundesamt

Allgemeiner Auskunftsdienst

65180 Wiesbaden

Telefon: 06 11 / 75 - 24 05Telefax: 06 11 / 75 33 30

• T-Online (Btx): * 48484#

• Internet: http://www.statistik-bund.de

Zweigstelle Berlin

Postfach 276, 10124 Berlin

Telefon: 030 / 23 24 68 66

Telefax: 030 / 23 24 68 72

Verlag: Metzler-Poeschel, Stuttgart

Verlagsauslieferung: Hermann Leins GmbH & Co. KG

Postfach 11 52 72125 Kusterdingen

Telefon: 0 70 71 / 93 53 50 Telefax: 0 70 71 / 3 36 53

Erscheinungsfolge: jährlich

Erschienen im März 1996

Preis: DM 4,40

Bestellnummer: 2140922 - 95700

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 1996

Alle Rechte vorbehalten. Es ist insbesondere nicht gestattet, ohne ausdrückliche Genehmigung des Statistischen Bundesamtes diese Veröffentlichung oder Teile daraus für gewerbliche Zwecke zu übersetzen, zu vervielfältigen, auf Mikrofilm/-fiche zu verfilmen oder in elektronische Systeme einzuspeichern.

Recyclingpapier aus 100 % Altpapier.

Inhalt

Seite

Textteil Bemerkungen zum Steuerrecht Rechtsgrundlagen der Besteuerung 1.1 Steuergebiet und Steuergegenstand Steuertarif Steuerbefreiung Sonstiges 4 Hinweise zur Methodik der Statistik 2 **Tabellenteil** Beteiligte 6 1 Betriebene Braustätten nach Ländern 2 7 Betriebene Braustätten nach Größenklassen 3 Bierabsatz nach Ländern 4 Versteuerter Bierabsatz 1995 und Steuersollbeträge 5 Bierabsatz 1995 nach Beteiligten 6 Bierabsatz 1995 nach Steuerklassen und Bundesländern 7 Über Zollstellen 1995 versteuertes Bier aus Drittländern 8 Verbrauch von Bier 9

Angaben für die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand seit dem 3.10.1990

Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden

Zahlenwert unbekannt oder geheimzuhalten

Abkürzungen

EU = Europäische Union

hl = Hektoliter

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

1 Bemerkungen zum Steuerrecht

1.1 Rechtsgrundlagen der Besteuerung

Maßgebend für die Besteuerung von Bier im Jahr 1995 waren

- Biersteuergesetz 1993 (BierStG 1993) vom 21. Dezember 1992 (BGBI. I S. 2150, 2158)
- Biersteuer-Durchführungsverordnung (BierStV) vom 24. August 1994 (BGBI. I S. 2191).

1.2 Steuergebiet und Steuergegenstand

Bier unterliegt im Steuergebiet der Biersteuer. Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen, und ohne die Insel Helgoland. Die Biersteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

Bier im Sinne des BierStG 1993 sind die Erzeugnisse der Position 2203 der Kombinierten Nomenklatur (KN) sowie Mischungen von Bier mit nicht-alkoholischen Getränken, die der Position 2206 der KN zuzuordnen sind.

1.3 Steuertarif

Das Bier wird nach Grad Plato in Steuerklassen eingeteilt. Die Biersteuer beträgt für einen Hektoliter Bier 1,54 DM je Grad Plato. Grad Plato ist der Stammwürzegehalt des Bieres in Gramm je 100 g Bier, wie er sich aus dem im Bier vorhandenen Alkohol- und Extraktgehalt errechnet. Eine Mengenstaffel, die kleineren Brauereien einen Nachteilsausgleich verschaffen soll, wird unabhängigen Brauereien mit weniger als 200 000 Hektoliter Jahresausstoß gewährt. Als unabhängig gilt eine Brauerei dann, wenn sie rechtlich und wirtschaftlich von einer anderen Brauerei unabhängig ist, Betriebsräume benutzt, die räumlich von anderen Brauereien getrennt sind, und Bier nicht unter Lizenz braut.

Der Steuersatz ermäßigt sich für im Brauverfahren hergestelltes Bier aus unabhängigen Brauereien mit einer Gesamtjahreserzeugung von weniger als 200 000 hl Bier in Stufen von 1 000 zu 1 000 hl gleichmäßig

- auf 75 % bei einer Jahreserzeugung von 40 000 hl,
- auf 70 % bei einer Jahreserzeugung von 20 000 hl,
- auf 60 % bei einer Jahreserzeugung von 10 000 hl.
- auf 50 % bei einer Jahreserzeugung von 5 000 hl.

Unter 5 000 hl bleibt der ermäßigte Steuersatz von 50 % unverändert.

1.4 Steuerbefreiung

Gemäß § 3 BierStG 1993 ist Bier von der Steuer befreit, wenn es gewerblich verwendet wird

- zur Herstellung von Essig,
- unmittelbar oder als Bestandteil von Halbfertigerzeugnissen für die Herstellung von Lebensmitteln, sofern jeweils der Alkoholgehalt 5 I reinen Alkohol je 100 kg des Erzeugnisses nicht überschreitet,
- vergält zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln,
- zur Herstellung von Arzneimitteln.

Bier ist ebenfalls von der Steuer befreit, wenn es

- von Brauereien an ihre Angestellten und Arbeiter als Haustrunk unentgeltlich abgegeben wird oder
- als Probe innerhalb oder außerhalb des Steuerlagers zu den erforderlichen technischen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen wird.

Gemäß § 2 BierStV ist Bier, das von Haus- und Hobbybrauern in ihren Haushalten ausschließlich zum eigenen Verbrauch bereitet und nicht verkauft wird, von der Steuer bis zu einer Menge von 2 hl im Kalenderjahr befreit.

Bier, das von Hausbrauern in nicht gewerblichen Gemeindebrauhäusern hergestellt wird, gilt als in den Haushalten der Hausbrauer hergestellt.

1.5 Sonstiges

Für Bier, das sich in einem Steuerlager befindet oder zwischen Steuerlagern befördert wird, ist die Biersteuer ausgesetzt (Steueraussetzungsverfahren). Steuerlager sind der Herstellungsbetrieb und das Bierlager.

Das Steueraussetzungsverfahren kommt nicht nur zwischen Steuerlagern im Inland, sondern auch im Verkehr mit anderen EU-Mitgliedstaaten zur Anwendung. Auch die Einfuhr aus Drittländern und die anschließende Aufnahme in Steuerlager sowie die Ausfuhr in Drittländer aus Steuerlagern ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Die Steuer entsteht dadurch, daß Bier aus dem Steuerlager entfernt wird, ohne daß sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren anschließt. Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers. Dieser hat über das Bier, für das in einem Monat die Steuer entstanden ist, bis zum siebten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben. In der Steuererklärung ist das Bier nach Menge und Steuerklassen aufzugliedern.

Bier darf aus Steuerlagern anderer EU-Mitgliedstaaten unter Steueraussetzung auch von sog. berechtigten Empfängern bezogen werden. Berechtigte Empfänger sind Personen, die kein eigenes Steuerlager unterhalten, denen die Zulassung erteilt worden ist, Bier unter Steueraussetzung aus einem Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken zu beziehen.

Die Steuer entsteht mit der Aufnahme des Bieres in den Betrieb des berechtigten Empfängers. Steuerschuldner ist der berechtigte Empfänger, der gem. § 8 Abs. 1 BierStG 1993, ebenso wie der Inhaber eines Steuerlagers, eine Steuererklärung abzugeben hat.

Bier darf unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager in Betriebe von Erlaubnisinhabern nach § 10 BierStG 1993 (steuerfreie Herstellung von Essig, Arzneimitteln usw.) verbracht werden.

Bier kann auch aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates zu gewerblichen Zwecken bezogen werden; in diesem Fall entsteht die Steuer dadurch, daß der Bezieher das Bier im Steuergebiet in Empfang nimmt bzw. in das Steuergebiet verbringt. Steuerschuldner ist der Bezieher.

Bier, das eine **Privatperson** für ihren Bedarf in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr erwirbt und selbst in das Steuergebiet verbringt, ist steuerfrei. Bei der Beurteilung, ob private oder gewerbliche Zwecke vorliegen, sind nähere, im Gesetz beschriebene Umstände zu berücksichtigen.

Bier kann auch im Wege des Versandhandels über die Grenzen des Steuergebietes in bzw. von andere(n) Mitgliedstaaten verbracht werden. Versandhandel liegt vor, wenn Bier aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates an Privatpersonen in andere Mitgliedstaaten geliefert wird. Im Falle des Bezugs entsteht die Steuer mit der Auslieferung des Bieres an die Privatperson im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Versandhändler.

Für nachweislich versteuertes Bier, das zu gewerblichen Zwecken - einschließlich Versandhandel - in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden ist, wird die Steuer auf Antrag erlassen, erstattet oder vergütet.

Für im Steuergebiet versteuertes Bier wird die Steuer auf Antrag erlassen oder erstattet, wenn es in das Steuerlager wieder zurückgenommen worden ist.

2 Hinweise zur Methodik der Statistik

Rechtliche Grundlage der Statistik ist § 23 BierStG 1993 "Geschäftsstatistik":

- (1) Nach n\u00e4herer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen stellen die Hauptzoll\u00e4mter f\u00fcr statistische Zwecke Erhebungen an und teilen die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Auswertung mit.
- (2) Die Bundesfinanzbehörden können auch bereits aufbereitete Daten dem Statistischen Bundesamt und

den Statistischen Landesämtern zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermitteln.

Für die Biersteuerstatistik kommt z.Z. nur Abs. 2 in Betracht, denn die beim Hauptzollamt Stuttgart-West eingerichtete Zentralstelle Biersteuer (ZEB) fertigt die Biersteuerstatistik und teilt die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Veröffentlichung mit. Grundlage der Statistik sind die von den Inhabern eines Steuerlagers sowie von berechtigten Empfängern bei der ZEB abgegebenen Steuereklärungen sowie die von den Zollstellen erfaßte und monatlich an die ZEB gemeldete gewerbliche Einfuhr von Bier.

Der Absatz der Steuerlager (Herstellungsbetriebe und Bierlager) kann neben der Eigenproduktion der Brauereien auch Bezüge aus dem nationalen Bereich, aus anderen EU-Mitgliedstaaten sowie Importe aus Drittstaaten enthalten, ohne daß bei der Versteuerung zu normalen Steuersätzen nach diesen Merkmalen differenziert wird.

In den statistisch erfaßten Absatzzahlen sind folgende Mengen nicht enthalten:

- Bier mit einem Alkoholgehalt von 0,5 % vol. oder weniger (Alkoholfreie Biere, Malztrunk)
- Bier, das steuerfrei an Erlaubnisinhaber nach § 10 BierStG 1993 geliefert wurde
- Bier, das von Haus- und Hobbybrauern zum eigenen Verbrauch hergestellt wurde
- Bier, das gewerbliche Bezieher aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten bezogen haben
- Bier, das Privatpersonen für ihren Bedarf in anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr erworben und selbst in das Steuergebiet verbracht haben
- Bier, das Privatpersonen aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten von Versandhändlern bezogen haben.

Außer dem vorliegenden jährlichen Bericht ("Brauwirtschaft") veröffentlicht das Statistische Bundesamt monatlich in Fachserie 14 Reihe 9.2.1 "Absatz von Bier" Daten über den Bierabsatz nach Bundesländern, gegliedert nach Steuerklassen und versteuertem und steuerfreiem Bierabsatz, letzterer unterteilt nach Lieferungen in EU-Länder, Exporte in Drittstaaten sowie Haustrunk.

1 Beteiligte

Anzahl

Art	1991	1992	1993	1994	1995	Zu- bzw. Ab- nahme (-) 1995/1994 %
Angemeldete						
Braustätten	1 449	1 507	1 464	1 361	1 300	-4,5
Betriebene						
Braustätten	1 356	1 365	1 319	1 278	1 243	-2,7
Bierlager 1)	-	-	31	14	18	28,6
Berechtigte						
Empfänger 1)	-	-	67	63	105	66,7

¹⁾ Erst ab 1993

2 Betriebene Braustätten nach Ländern

Anzahl

Land	1991	1992	1993	1994	1995	Zu- bzw. Ab- nahme (-) 1995/1994 %
Radon Müdtemberg	400	470	470			
Baden-Württemberg	180	179	176	168	170	1,2
Bayern	787	797	766	744	702	-5,6
Berlin/Brandenburg	23	26	26	20	22	10,0
Hessen	51	53	53	53	53	± 0,0
Mecklenburg-Vorpommern	9	7	7	6	9	50,0
Niedersachsen/ Bremen	38	39	39	39	38	-2,6
Nordrhein-Westfalen	101	108	106	102	104	2,0
Rheinland-Pfalz/Saarland	36	38	35	34	35	2,9
Sachsen	40	34	33	32	32	± 0,0
Sachsen-Anhalt	20	16	15	13	13	± 0,0
Schleswig-Holstein/Hamburg	20	23	22	22	19	-13,6
Thüringen	51	45	41	45	46	2,2
Deutschland	1 356	1 365	1 319	1 278	1 243	-2,7

3 Betriebene Braustätten 1) nach Größenklassen

Betriebsgrößenklasse nach	1993	1994	1995	Zu- bzw. Ab- nahme (-) 1995/1994		
Gesamtjahreserzeugung	Ar	Anzahl der Braustätten				
Über 1 Million	28	27	29	7,4		
bis 1 Million	24	29	25	-13,8		
bis 500 000	61	49	46	-6,1		
bis 200 000	60	60	52	-13,3		
bis 100 000	105	98	93	-5,1		
bis 50 000	276	273	261	-4,4		
bis 10 000	133	132	123	-6,8		
bis 5 000	632	610	614	0,7		
Insgesamt	1 319	1 278	1 243	-2,7		

^{*)} Die Auswertung erfolgt bei Braustätten, die keine ermäßigten Steuersätze beanspruchen, auf Basis freiwilliger Angaben.

4 Bierabsatz nach Ländern 1)

		Zu- bzw. Ab- nahme (-)		
Land	1993	1994	1995	1995/1994
		hl		%
			- 101 050	
Baden-Württemberg	9 778 055	9 738 774	9 134 058	-6,2
Bayern	26 189 369	26 223 269	25 087 569	-4,3
Berlin/Brandenburg	4 657 475	5 083 293	4 677 955	-8,0
Hessen	6 254 418	5 795 518	5 879 026	1,4
Mecklenburg-Vorpommern	1 793 467	2 034 820	2 231 043	9,6
Niedersachsen/ Bremen	9 591 030	9 812 756	10 054 921	2,5
Nordrhein-Westfalen	30 416 476	31 405 200	31 501 548	0,3
Rheinland-Pfalz/Saarland	8 921 063	9 023 415	9 089 392	0,7
Sachsen	5 625 132	6 583 027	6 893 024	4,7
Sachsen-Anhalt	1 450 499	1 688 923	2 125 309	25,8
Schleswig-Holstein/Hamburg	5 586 462	6 257 670	6 558 505	4,8
Thüringen	1 935 674	2 020 285	1 935 723	-4,2
Deutschland	112 199 126	115 666 957	115 168 079	-0,4

¹⁾ Ohne unversteuerten Absatz an andere Steuerlager im Steuergebiet.

5 Versteuerter Bierabsatz 1995 und Steuersollbeträge 1)

Land	Verste	Versteuertes Bier		Steu	Steuersollbeträge			•
nand		h	1			DM		
Baden-								
Württemberg	8	816	267	1	43	386	660	
Bayern	23	479	084	3	68	254	938	
Berlin/								
Brandenburg	4	631	066		77	536	815	
Hessen	5	763	040		95	132	902	
Mecklenburg-								
Vorpommern	1	776	621		30	661	167	
Niedersachsen/								
Bremen	7	291	629	1	22	565	174	
Nordrhein-								
Westfalen	29	878	801	5	00	990	452	
Rheinland-	1			_				
Pfalz/Saarl.	8	591	687	1.	43	327	004	
Sachsen	6	876	595			882		
Sachsen-Anhalt	1	962	194			873		
Schleswig-Hol-	ł						***	
stein/Hamburg	5	281	304		89	857	458	
Thüringen	1	909	981			643		
J			_			-		
Deutschland	106	258	274	1 7	5 1	112	371	

¹⁾ Ohne über Zollstellen versteuertes Bier aus Drittländern (s. Tabelle 8).

6 Bierabsatz 1995 nach Beteiligten

	Bierabsatz 1)			
Beteiligte	Eigenbier (einschl. Lizenzbier)	Fremdbier			
	hl	•			
Braustätten	106 387 266	5 586 003			
Bierlager	-	1 426 623			
Berechtigte Empfänger	-	1 768 185			
Insgesamt	106 387 266	8 780 812			

¹⁾ Die Aufteilung erfolgt bei Braustätten, die keine ermäßigten Steuersätze beanspruchen, auf Basis freiwilliger Angaben.

7 Bierabsatz 1995 nach Steuerklassen und Bundesländern

h1

Steuerklassen (Grad Plato)	Baden- Württemberg	Bayern	Nordrhein- Westfalen	andere Bundesländer
1 bis 6	17 556	192 914	6 724	37 420
7	94 285	525 099	172 476	385 572
8	11 918	27 859	9 190	17 181
9	4 205	173 661	39 661	514 225
10	17 621	22 094	26 835	107 551
11	5 328 882	14 553 753	30 075 022	41 632 683
12	3 416 362	7 995 189	545 022	4 016 856
13	209 203	1 337 150	70 470	57 649
14 und darüber	34 026	259 850	556 148	2 675 767
Insgesamt	9 134 058	25 087 569	31 501 548	49 444 904

8 Über Zollstellen 1995 versteuertes Bier aus Drittländern 1)

	Bier der S	Steuersoll-		
Betriebsgrößen- klasse nach der	bis 10	11 bis 13	14 und darüber	beträge
Gesamtjahreser- zeugung in hl		DM		
unter 200 000	410	14 947	5	242 032
200 000 u. mehr	10 745	375 188	248	6 785 683
Insgesamt	11 155	390 135	253	7 027 715

¹⁾ Ohne von Beteiligten versteuertes Auslandsbier

9 Verbrauch von Bier *)

Gegenstand der	1993	1994	1995			
Nachweisung	hl					
Versteuertes						
Inlandbier	105 209 130	107 335 452	106 258 274			
Steuerfreier						
Haustrunk	375 563	343 514	327 557			
Versteuertes						
Einfuhrbier	219 985	313 755	401 543			
Insgesamt	105 804 678	107 992 722	106 987 374			
Verbrauch je						
Einwohner	1,31	1,34	1,32 ^{a)}			

^{*)} Ohne alkoholfreies Bier und Malztrunk.

a) Zugrunde liegt die Bevölkerungsdurchschnittszahl des Vorjahres.

Fachserie 14: Finanzen und Steuern

Reihe 1: Haushaltsansätze

Reihe eingestellt (es wird jährlich nur noch eine Kommentierung in "Wirtschaft und Statistik" veröffentlicht).

Reihe 2: Vierteljährliche Kassenergebnisse der öffentlichen Haushalte

Der vierteljährliche Bericht gliedert die kassenmäßigen Ausgaben und Einnahmen von Bund, Lastenausgleichsfonds, ERP-Sondervermögen, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Art und Körperschaftsgruppen. Darüber hinaus werden die Ausgaben für Baumaßnahmen nach ausgewählten Aufgabenbereichen aufgeschlüsselt; die kassenmäßigen Steuereinnahmen und der Schuldenstand der Gebietskörperschaften sind in gesonderten Übersichten dargestellt.

In dem Bericht für das 2., 3. und 4. Vierteljahr werden auch kumulierte Ergebnisse (Halbjahr, Dreivierteljahr, Jahr) veröffentlicht.

Reihe 3: Rechnugsergebnisse

In dieser Reihe erscheinen jährlich nach Aufgabenbereichen, Ausgabe-/Einnahmearten und Ländern gegliederte Berichte über die Rechnungsergebnisse

des öffentlichen Gesamthaushalts (Reihe 3.1), und der kommunalen Haushalte (Reihe 3.3).

Daneben erfolgt für einzelne wichtige Aufgabenbereiche eine tiefere funktionale Aufgliederung der Jahresrechnungsergebnisse der öffentlichen Haushalte, und zwar für

Bildung, Wissenschaft und Kultur (Reihe 3.4), Soziale Sicherung und Gesundheit, Sport und Erholung (Reihe 3.5).

Ergebnisse der Hochschulfinanzstatistik werden in der Fachserie 11 "Bildung und Kultur", Reihe 4.5 "Finanzen der Hochschulen" veröffentlicht.

Reihe 4: Steuerhaushalt

Die vierteljährlichen Berichte (4. Vierteljahr mit Jahresergebnis) enthalten Angaben über die kassenmäßigen Steuereinnahmen des Bundes, der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Ländern und Steuerarten sowie über die Verteilung im Rahmen des Steuerverbundes. Zum Jahresergebnis werden ergänzend methodische Erläuterungen mit Hinweisen auf Zahlungsweise, Zahlungstermine und Tarife der ergiebigsten Steuern gebracht.

Reihe 4.S: Sonderbeiträge

Reihe 4.S.1: Kassenmäßige Steuereinnahmen 1977 bis 1987

Dieser Bericht enthält für die Jahre 1977 bis 1987 nach Ländern gegliedert Angaben über das jährliche Aufkommen an Einzelsteuern und deren Verteilung auf die Körperschaften Bund, (Europäische Gemeinschaften) Länder und Gemeinden/Gv. Für den gemeindlichen Bereich sind die Daten darüber hinaus nach kreisfreien Städten, kreisangehörigen Gemeinden und Landkreisen unterteilt. In langen Reihen wird ein Überblick über die Einnahmeentwicklung seit 1950 gegeben.

Reihe 5: Schulden der öffentlichen Haushalte

In der jährlichen Veröffentlichung werden Angaben über den Stand der Schulden von Bund, Lastenausgleichsfonds, ERP-Sondervermögen, Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden, Zweckverbänden und sonstigen juristischen Personen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit nach Arten und Fälligkeit sowie über Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen dieser Körperschaften gebracht. Außerdem werden die Schuldenaufnahmen und Tilgungen nachgewiesen.

Reihe 6: Personal des öffentlichen Dienstes

Die jährliche Veröffentlichung enthält Angaben über die Zahl der Beschäftigten am Stichtag 30. Juni bei Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden, kommunalen Zweckverbänden, der Deutschen Bundes-/Reichsbahn und der Deutschen Bundespost (unmittelbarer öffentlicher Dienst); bei der Bundesanstalt für Arbeit, der Deutschen Bundesbank, den Sozialversicherungsträgern, den Trägern der Zusatzversorgung von Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden und den rechtlich selbständigen Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit (mittelbarer öffentlicher Dienst), sowie bei rechtlich selbständigen Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung des öffentlichen oder privaten Rechts, die auf Dauer überwiegend öffentlich finanziert werden, sofern die Zuwendungen den Betrag von 300 000 DM jährlich übersteigen, und rechtlich selbständigen öffentlichen Versorgungs-, Entsorgungs- und Verkehrsunternehmen.

Die Beschäftigten werden jährlich in der Gliederung nach: Geburtsmonat und -jahr, Geschlecht, Art, Umfang und Dauer des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses, der Laufbahngruppe, Einstufung, Dienst- oder Lebensaltersstufe, Ortszuschlagsstufe, Dienst- oder Arbeitsort sowie nach Einzelplan, Kapitel und Aufgabenbereich erfaßt. In den neuen Ländern wird die Erhebung zunächst nur mit einem eingeschränkten Merkmalskatalog durchgeführt.

Außerdem werden Eckdaten des beamten- und soldatenrechtlichen Alterssicherungssystems aufgrund der Ergebnisse der Versorgungsempfängerstatistik dargestellt.

Reihe 7: Einkommen- und Vermögensteuer

In *dreijährlicher* Folge werden – unter Auswertung der steuerlichen Veranlagungsergebnisse – folgende Steuerstatistiken herausgegeben:

7.1 Einkommensteuer

Der Bericht gibt Aufschluß über die Höhe und Struktur der Einkünfte, die Besteuerung des erfaßten Einkommens sowie über Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und Sondervergünstigungen der zur Einkommensteuer veranlagten natürlichen Personen. Ferner sind die Einkünfte aller Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen in einer steuerlichen Einkommenspyramide dargestellt. Daneben werden aufgrund einheitlicher Gewinnfeststellung die Einkünfte und Sondervergünstigungen Personengesellschaften/Gemeinschaften nachgewiesen.

Fortsetzung nächste Seite

7.2 Körperschaftsteuer

Die Veröffentlichung gibt einen Überblick über Höhe, Verteilung und Besteuerung des steuerlich erfaßten Einkommens der Körperschaften. Das Einkommen und die Steuerschuld der Körperschaftsteuerpflichtigen werden u.a. in der Gliederung nach Rechtsformen, Größenklassen des Gesamtbetrags der Einkünfte und im 6-jährigen Turnus nach Wirtschaftszweigen bis einschl. 1977 (ab 1983 siehe Reihe 7.S.1) veröffentlicht.

7.3 Lohnsteuer

Die Angaben dieser Veröffentlichung beziehen sich auf den Bruttolohn und die Lohnsteuer der veranlagten und nichtveranlagten Lohnsteuerpflichtigen in der Gliederung nach Größenklassen des Bruttolohns und der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Steuerklassen und Geschlecht.

7.4 Vermögensteuer

Die Veröffentlichung (Erscheinungsfolge 3jährlich) enthält Angaben über die Zusammensetzung und Höhe des Vermögens der zur Vermögensteuer veranlagten Steuerpflichtigen. Die Schichtung des Vermögens wird für die natürlichen Personen u.a. in Verbindung mit ihrer Beteiligung am Erwerbsleben und der Haushaltsgröße der Veranlagungsgemeinschaft dargestellt, für die nichtnatürlichen Personen in Verbindung mit Rechtsformen.

7.5 Einheitswerte

7.5.1 Einheitswerte der gewerblichen Betriebe

Der in 3jährlicher Folge erscheinende Bericht vermittelt einen Einblick in Umfang und Struktur des bewerteten Betriebsvermögens. Auf der Grundlage der Vermögensaufstellung zur Ermittlung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs oder des einem freien Beruf dienenden Vermögens wird der nach bewertungsrechtlicher Abgrenzung Vermögens- und Kapitalaufbau in tiefer Gliederung nach Wirtschaftszweigen sowie nach Rechtsformen und Einheitswertgruppen nachgewiesen.

Reihe 7.S: Sonderbeiträge

7.S.1: Wirtschaftliche Gliederung der Einkommen- und Körperschaftsteuerpflichtigen

Diese Veröffentlichung (Erscheinungsfolge: 6jährlich) enthält Angaben über die steuerlichen Einkünfte und die Einkommenund Körperschaftsteuer von natürlichen Personen und Personengesellschaften/Gemeinschaften aus der Einkommensteuerstatistik sowie von juristischen Personen aus der Körperschaftsteuerstatistik nach Wirtschaftsbereichen.

Reihe 8: Umsatzsteuer

Die zweijährlich erscheinende Veröffentlichung enthält Angaben über Steuerpflichtige, steuerbaren Umsatz und Umsatzsteuer in tiefer Gliederung nach Wirtschaftszweigen, z.T. kombiniert mit Umsatzgrößenklassen und Rechtsformen. Ferner werden u.a. Angaben über steuerfreie und steuerpflichtige

Umsätze (nach Art der Steuersätze), über Umsatzsteuer vor Abzug der Vorsteuer und abziehbare Vorsteuer gemacht. Darüber hinaus erfolgt der Nachweis der Steuerpflichtigen, des Umsatzes und der Umsatzsteuer nach kreisfreien Städten und Landkreisen.

Reihe 9: Verbrauchsteuern

9.1 Tahaksteuer

- **9.1.1 Absatz von Tabakwaren** (*vierteljährlich*). Im Bericht für das 4. Vierteljahr wird auch das Jahresergebnis veröffentlicht.
- **9.1.2 Tabakgewerbe** (*jährlich*). Mit einem Überblick über Herstellung, Einfuhr und Absatz von Tabakwaren.

9.2 Biersteuer

- **9.2.1 Absatz von Bier** (monatlich). in dem Bericht für Dezember wird auch das Ergebnis für das Kalenderjahr veröffentlicht.
- **9.2.2 Brauwirtschaft** (*jährlich*). Mit Angaben über Braustätten und ihre Erzeugung.

9.3 Mineralölsteuer

Der jährlich erscheinende Bericht bringt Nachweisungen über die versteuerten Mengen und die Verwendung von steuerbegünstigtem Mineralöl.

9.4 Branntweinmonopol

In jährlicher Folge werden Brennereien, Alkoholerzeugung und -absatz, Ein- und Ausfuhr von Branntwein und Branntweinerzeugnissen sowie Einnahmen aus dem Branntweinmonopol nachgewiesen.

9.5 Schaumweinsteuer

Der Jahresbericht enthält Angaben über die Schaumweinhersteller, ihren Absatz sowie über das Steuersoll.

Reihe 10: Realsteuern

10.1 Realsteuervergleich

Der jährliche Bericht umfaßt Angaben über Istaufkommen, Grundbeträge, gewogene Durchschnittshebesätze und Hebesatzstreuung bei den einzelnen Realsteuern sowie über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und die an Bund und Länder abgeführte Gewerbesteuerumlage. Außerdem werden Steuerkraftberechnungen für die einzelnen kreisfreien Städte, die kreisangehörigen Gemeinden mit 50 000 Einwohnern und mehr und die nach Landkreisen zusammengefaßten kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht.

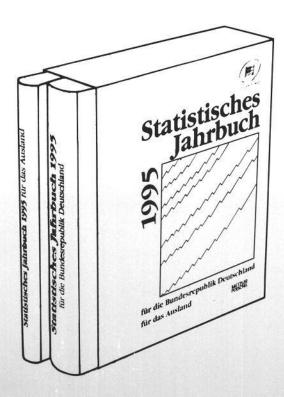


Statistisches Bundesamt Gustav-Stresemann-Ring 11 65189 Wiesbaden

Veröffentlichungen und Prospekte sind durch den Verlag METZLER-POESCHEL; Verlagsauslieferung Hermann Leins Postfach 11 52, 72125 Kusterdingen, erhältlich.

Zum Wirtschaftsstandort Deutschland -Informationen aus 1. Hand





Ob in Buchform oder auf CD-ROM. das Statistische Jahrbuch ist ein kompetenter und zuverlässiger Partner für alle, die sich über das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben in Deutschland informieren wollen. Daneben sind Strukturdaten über die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vergleichszahlen von Japan und den Vereinigten Staaten hilfreich für die Standortbestimmung Deutschlands. Detailliertes und vergleichendes Zahlenmaterial über fast alle Länder der Erde gewährt Einblick in die jeweiligen ökonomischen, ökologischen und bevölkerungspolitischen Verhältnisse.

Statistisches Jahrbuch 1995

• für die Bundesrepublik Deutschland und für das Ausland Beide Bände in einem Schuber zum Vorzugspreis: DM 158,-;

Als Einzelbände:

ISBN 3-8246-0475-2

• für die Bundesrepublik Deutschland

772 S., DM 128,-; ISBN 3-8246-0476-0

· für das Ausland 399 S., DM 57,-; ISBN 3-8246-0477-9



• auf CD-ROM: DM 200,-: ISBN 3-8246-0478-7

Erhältlich im Buchhandel oder direkt beim Verlag Metzler-Poeschel, Verlagsauslieferung H. Leins, Postfach 11 52, 72125 Kusterdingen, Telefon (07071) 935350, Telefax (07071) 33653.

